

HINWEISE FÜR DIE VERWENDUNG DER BEITRAGSNACHWEISUNGEN DER HANSEATISCHEN RECHTSANWALTSVERSORGUNG BREMEN

-Stand 1. Januar 2008-

Das Beitragsnachweisungsformular kann als

- a) Monatsnachweisung
- b) Dauernachweisung und
- c) Jahresnachweisung

verwendet werden.

Monatsnachweisung:

Bei schwankendem Monatseinkommen ist jeweils eine monatliche Beitragsnachweisung an die Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen zu übersenden.

Dauernachweisung:

Steht bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses oder bei Beginn des Kalenderjahres fest, dass unser Mitglied über einen längeren Zeitraum ein gleichbleibendes Gehalt bezieht, so ist für diesen Zeitraum nur ein Beitragsnachweisungsformular auszufüllen. Bei Änderungen des Gehalts ist dann wieder eine Monatsnachweisung oder eine weitere Dauernachweisung zu übersenden.

Jahresnachweisung:

Bei der Eintragung von Entgelten in die Jahresmeldung ist darauf zu achten, dass Bezüge die jeweilige jährliche Beitragsbemessungsgrenze (2008 = 5.300,00 €) übersteigen, nicht der Beitragsberechnung unterliegen. Sie dürfen deshalb auch nicht bei der Entgelteintragung berücksichtigt werden.

ALLGEMEINES

Die an die Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen zu zahlenden Versorgungsabgaben errechnen sich mit einem festen Beitragssatz (2008 = 19,9 %) nach dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

Sind bei dem Arbeitgeber mehrere angestellte Mitglieder der Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen beschäftigt, die von der Angestelltenversicherungspflicht gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreit worden sind, so genügt die Übersendung eines Beitragsnachweisungsformulars, wenn für jedes der Mitglieder die entsprechenden Eintragungen in der Beitragsnachweisung vorgenommen werden.

Bei allen Zahlungen und im Schriftverkehr mit der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen geben Sie bitte Ihre Mitgliedsnummer an. Alle Zahlungen ohne Mitgliedsnummer müssen wir leider zurück überweisen.

Sonderzuwendungen (z.B. Urlaubs-, Weihnachtsgelder u.a.)

Sonderzuwendungen, die zusammen mit dem laufenden Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze (BMG) des Lohnabrechnungszeitraums übersteigen, werden insoweit zur Beitragsberechnung herangezogen, als der Teil der Jahresbeitrags-Bemessungsgrenze, der auf die Zeit vom Beginn des laufenden Kalenderjahres (frühestens vom Beginn der Beschäftigung) bis zum Ende des Lohnabrechnungszeitraumes der Zuordnung der Sonderzuwendungen entfällt, noch nicht mit beitragspflichtigem Arbeitsentgelt belegt ist.

Beispiele:

Die BMG in der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen beträgt -wie in der gesetzlichen Rentenversicherung- für 2008:

jährlich: 63.600,00 €
monatlich: 5.300,00 €

1) Entgelt im Jahre 2008 bis zur Zahlung der Sonderzuwendungen	
1. Januar bis 30. November 2008 monatlich 4.500,00 €.	49.500,00 €
Sonderzuwendung im November	<u>4.500,00 €</u>
	54.000,00 €

Die BMG vom 1. Januar bis 30. November beträgt (11 x 5.300,00 €)	<u>58.300,00 €</u>
nicht ausgeschöpfte Beitragsbemessungsgrenze (11 x 800,00 €)	<u>8.800,00 €</u>

Da die BMG bis einschließlich November noch nicht ausgeschöpft war, unterliegt das im November 2008 erzielte Monatseinkommen in Höhe von 4.500,00 € insgesamt der Beitragsberechnung.

2) Entgelt im Jahre 2008 bis zur Zahlung der Sonderzuwendungen	
1. Januar bis 30. November 2008 monatlich 5.000,00 €	55.000,00 €
Sonderzuwendung im November	<u>5.000,00 €</u>
	60.000,00 €

Die BMG vom 1. Januar bis 30. November beträgt (11 x 5.300,00 €)	<u>58.300,00 €</u>
nicht ausgeschöpfte BMG (11 x 300,00 €)	<u>3.300,00 €</u>

über der BMG liegender Einkommensanteil **1.700,00 €**

Da die BMG mit der Sonderzuwendung bis einschließlich November um 1.700,00 € überschritten ist, unterliegen von der Sonderzahlung 3.300,00 € (5.000,00 € ./ 1.700,00 €) der Beitragsberechnung, so dass für November 2008 insgesamt nur 6.700,00 € der Beitragsberechnung unterliegen.